

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Kultusministerium des
Landes Sachsen-Anhalt
Herrn MR Klaus Wolff
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

MAGDEBURG, 10.10.2012

Inhalt Ihres Kommentars „Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt“ (Loseblattsammlung)

Sehr geehrter Herr Wolff,

gestatten Sie, dass ich mich in Ihrer Funktion als Autor des Loseblatt-Kommentars „Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt“ direkt an Sie wende.

Ich selbst bin als ausgebildeter Volljurist seit 13 Jahren als Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e. V. tätig. In dieser Funktion beschäftige ich mich naturgemäß sehr intensiv mit der Rechtsprechungspraxis und den verschiedenen Fachpublikationen zum Thema „Schulen in freier Trägerschaft“. Dabei ist festzustellen, dass es zum Schulgesetz im Land Sachsen-Anhalt neben Ihrem laufend aktualisierten Kommentar nur noch einen weiteren von Andreas Reich gibt (ehemaliger Mitarbeiter der sachsen-anhaltinischen Landtagsverwaltung), der jedoch leider nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Stand wiedergibt. Somit ist Ihr Kommentar regelmäßig das einzige wissenschaftliche Werk, auf das gegebenenfalls die Rechtsprechung bei speziellen landesspezifischen schulrechtlichen Fragestellungen zurückgreifen kann. Vor diesem Hintergrund sehe ich Sie auch in einer besonderen Verantwortung, sich in Ihrem Kommentar nach wissenschaftlichen Kriterien mit den verschiedenen rechtlichen Auffassungen und Problemstellungen auseinanderzusetzen und dabei auch die Vorgaben des Grundgesetzes bzw. unserer Landesverfassung zu berücksichtigen.

Leider lässt diesen Anspruch Ihr Werk in großen Teilen vermissen. Es ist höchst subjektiv und einseitig von der Rechtsauffassung Ihres Hauses geprägt und gibt – insbesondere bei den Passagen zu den Schulen in freier Trägerschaft – häufig nur Begründungen des Kultusministeriums wieder, die dem Parlament zusammen mit den Gesetzes-

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal
VR 11611

entwürfen vorgelegt wurden. Erschwerend kommt dabei hinzu, dass

Sie regelmäßig nicht darauf verweisen, dass Sie diese Begründungen – mitunter wortgleich – einfach in Ihren Kommentar übernommen haben, so dass ein uneingeweihter Betrachter die gewählten Formulierungen ausschließlich Ihren eigenen Überlegungen zuschreiben wird.

Zugleich lässt Ihre Kommentierung zu den Paragraphen des Schulgesetzes, die die Schulen in freier Trägerschaft betreffen, ein tiefes Misstrauen gegenüber der engagierten Arbeit der freien Schulträger erkennen.

Als Beleg für diese Aussage möchte ich u. a. auf folgende Passagen Ihres aktuellen Kommentars verweisen:

§ 16, Nr. 6: Schulgeld (Abs. 6)

„Änderungen in Höhe des Schulgeldes mussten bislang von der Obersten Schulbehörde genehmigt werden. **Dieses Gebot wurde in der Vergangenheit von den Schulträgern häufig missachtet.** In einigen Fällen erreicht die Erhöhung des Schulgeldes ein Ausmaß, das massive Zweifel erweckt, ob das Sonderungsverbot noch gewahrt wird.“

§ 16a, Nr. 2a: Arbeitsverträge (Abs. 2a)

„In der Vergangenheit wurden **in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen Arbeitsverträge mit Lehrkräften nach der Genehmigung von Schulen zu Lasten der Lehrkräfte geändert, ohne dies anzuzeigen.** So entsprachen die geänderten Arbeitsverträge nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben zur wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte.“

Derartige Begründungen konnten bereits in den Gesetzes- oder Verordnungsbegründungen Ihres Hauses fast wortgleich nachgelesen werden. Dies macht sie aber nicht zwangsläufig richtiger, vielmehr ergaben in der Vergangenheit mehrfach Antworten der Landesregierung auf entsprechende Parlamentarische Anfragen, die sich direkt auf die vorliegenden Gesetzesbegründungen Ihres Hauses bezogen, dass vergleichbare Behauptungen von Ihrem Haus kaum belegt werden konnten.

Darüber hinaus liest sich Ihr Kommentar in verschiedenen Passagen höchst widersprüchlich. So heißt es zu § 18, Nr. 1 (Finanzhilfe) u. a.: „Das Land gewährt den anerkannten Ersatzschulen Finanzhilfe in Höhe von 90 v. H. der laufenden Personalkosten vergleichbarer öffentlicher Schulen ...“. **Richtig wäre hier der Hinweis gewesen, dass diese bis 2008 geltende gesetzliche Regelung laut des (rechtskräftigen) Urteils des OVG Magdeburg spätestens seit dem Schuljahr 2000/01 zu Lasten der freien Schulen nur unzureichend von Ihrem Haus umgesetzt wurde und dass erst ca. 18 Monate nach Rechtskraft des o. g. Urteils eine gesetzliche Neuregelung dieses Finanzhilfeanspruchs getroffen wurde.** Zumindest teilweise richtig schreiben Sie aber in § 18a, Nr. 2 (Personal- und Sachkosten): „**Bisher umfasste die Finanzhilfe 90 v. H. der laufenden Personalkosten vergleichbarer öffentlicher Schulen.**“

Gleich danach wird es aber wieder grob falsch: „Das bislang in der Ersatzschulverordnung enthaltene Finanzierungsmodell ist von der obergerichtlichen Rechtsprechung gebilligt worden. Mittlerweise finden sich erstinstanzliche Entscheidungen, die das Finanzierungsmodell als Verdrängung der gesetzlichen Ermächtigungsnorm charakterisieren, weil dem bislang verwendeten Kostenmodell nicht die laufenden Kosten vergleichbarer öffentlicher Schulen zugrunde lägen.“

Nochmals zur Richtigstellung: Das OVG Magdeburg hat bereits 2006 (!) die Berechnungsformel in der Ersatzschulverordnung als rechtswidrig ausgeurteilt, weil hierdurch die damals geltende gesetzliche Vorgabe „90 v. H. der laufenden Personalkosten vergleichbarer öffentlicher Schulen“ nicht erreicht werden konnte.

Dieses Urteil wurde Anfang 2007 durch das Bundesverwaltungsgericht (und nicht durch ein Gericht der ersten Instanz!) bestätigt.

Sehr geehrter Herr Wolff,

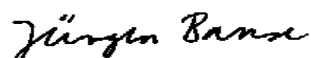
mir ist klar, dass eine Gesetzeskommentierung kein „Wunschkonzert“ ist und dass auch der VDP Sachsen-Anhalt mit seinen Gesetzesinterpretationen nicht immer richtig liegen muss. Gleichwohl ist Ihr Werk geeignet, durch einseitige und zum Teil nachweislich unrichtige Aussagen auf rechtlich höchst bedenkliche Urteile insbesondere in den ersten Instanzen zu Lasten der freien Schulen in Sachsen-Anhalt hinzuwirken. Bitte beachten Sie hierbei das faktische Alleinstellungsmerkmal Ihres Kommentars.

Der VDP Sachsen-Anhalt wird das Abo auf Ihre Loseblatt-Ergänzungslieferung selbstverständlich weiter behalten, um die Fortschreibung der Kommentierung zu verfolgen, unseren Mitgliedern können wir aber Ihr Werk in der vorliegenden Form ganz sicher nicht empfehlen.

Auch wenn ich davon ausgehe, dass Sie weder die Zeit noch das Interesse haben werden, sich mit den diesem Schreiben beispielhaft beigefügten Rechtsauffassungen zum Recht der freien Schulen in Sachsen-Anhalt zu beschäftigen, habe ich diesem Schreiben verschiedene Auszüge aus Kommentaren, Gutachten, Auswertungen von Parlamentarischen Anfragen, eine umfassende Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum vorliegenden aktuellen Schulgesetzentwurf (nebst statistischen Anlagen) und eine aktuelle Broschüre unseres Verbandes zum Selbstverständnis, zu den Rahmenbedingungen und zur Entwicklung der Schulen in freier Trägerschaft beigefügt.

Sollten Sie Interesse an einem persönlichen Gespräch oder Meinungsaustausch haben, stehe ich Ihnen natürlich sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
- Geschäftsführer -

Anlagen:

- Broschüre „Schulen in freier Trägerschaft im Land Sachsen-Anhalt“
- Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen-Anhalt: Verstößt die gesetzlich vorgesehene Wartefrist gegen Art. 28 der Landesverfassung?
- Auszüge aus dem GG-Kommentar von Schmidt-Bleibtreu, Hofmann und Hopfauf (12. Auflage)
- Auszüge aus dem Kommentar zum Schulgesetz Sachsen-Anhalt von Andreas Reich (2. Auflage)
- Offene verfassungsrechtliche Fragen zur Ersatzschulfinanzierung (Schreiben des VDP Sachsen-Anhalt an Verfassungsrechtler Prof. Pieroth)
- Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zu den Entwürfen des 14. Schulgesetzänderungsgesetzes + Antworten der Landesregierung auf die Anfragen der Abgeordneten Scharf (CDU) und Dalbert (B'90/DIE GRÜNEN) mit einigen Bemerkungen des VDP Sachsen-Anhalt hierzu
- Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Bericht der Landesregierung gemäß § 18g des Schulgesetzes
- Probleme bei der Umsetzung der Finanzhilfeberechnungen für Ersatzschulen nach Inkrafttreten des 10. Schulgesetzänderungsgesetzes